



Salzlandbote

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



34. Jahrgang

06.12.2024

Nr. 562

Inhalt:

- **Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates der Stadt Staßfurt am 12.12.2024**
- **Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen am 18.12.2024**
- **Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) über die Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung**
- **Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) über die Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters**
- **Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forst Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ausführungsanordnung für das Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Anhalt-Bitterfeld und Salzlandkreis, Verf.-Nr. 24 SLK 014**
- **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forst Mitte, Außenstelle Wanzleben-Börde - Überleitungsbestimmungen zum Übergang von Besitz und Eigentum gemäß § 62 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Ausführungsanordnung vom 21.11.2024, Bodenordnungsverfahren „Zuchau-Sachsendorf“ 611 B10.01-24SLK014**

Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates der Stadt Staßfurt am 12.12.2024

Die nächste Sitzung des Stadtrates findet am Donnerstag, dem 12.12.2024 um 17:30 Uhr im Sitzungssaal der Salzlandsparkasse, Lehrter Straße 15, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Stadtrates
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung über die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Informationen des Bürgermeisters und Anfragen zu den Informationen
7. Informationen der Beiräte und Anfragen zu den Informationen
8. Informationen der Ortsbürgermeister und Anfragen zu den Informationen
9. Einwohnerfragestunde
10. Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse sowie Bekanntgabe der in der Nichtöffentlichkeit gefassten Beschlüsse des Stadtrates

Beratung und Beschlussfassungen

11. Wahl des Vertreters und dessen Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck
12. Wahl der Schiedspersonen für die Schiedsstelle Förderstedt
Beschlussvorlage 0088/2024

13. Wahl der Schiedspersonen für die Schiedsstelle Förderstedt
Beschlussvorlage 0089/2024
14. Erste Änderung der Besetzung des Ausschusses für Kultur
Beschlussvorlage 0086/2024
15. Veränderung in der Besetzung der Gesellschafterversammlung der Technische Werke Staßfurt GmbH
Beschlussvorlage 0087/2024
16. Satzung der Stadt Staßfurt über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze ab 01.01.2025 (Hebesatz-satzung)
Beschlussvorlage 0071/2024
17. Einvernehmensherstellung Kita „Rappelkiste“ Rathmannsdorf für das folgende Jahr ab 2024
Beschlussvorlage 0067/2024
18. Einvernehmensherstellung Kita „Kinderland“ Staßfurt für das folgende Jahr ab August 2024
Beschlussvorlage 0068/2024
19. Einvernehmensherstellung Kita „Bummi“ Staßfurt für das folgende Jahr ab August 2024
Beschlussvorlage 0069/2024
20. Sachantrag - Maßnahmen zur Belebung der Innenstadt
Sachantrag 0066/2024
- 20.1. 1. Änderungsantrag zur Vorlage 0066/2024 (UBvS) - Herr Nimmich
Änderungsantrag 0066/2024/1
21. Fortschreibung der Planung zur Attraktivierung des Albertinensees
Beschlussvorlage 0074/2024
22. Übertragung der Sportstätte „Sporthalle Atzendorf“ an den Verein ZLG Atzendorf e. V.
Beschlussvorlage 0075/2024
- 22.1. 1. Änderungsantrag zur Vorlage 0075/2024 (UBvS) - Herr Schmidt
Beschlussvorlage 0075/2024/1
23. Sachantrag - Schutzsuchende zur Arbeit verpflichten - Prüfung und Meldung von Hilfsarbeitern im Rahmen der Grünflächenpflege und gemeinnütziger Arbeit in der Stadt Staßfurt an den Landkreis
Sachantrag 0081/2024
- 23.1. 1. Änderungsantrag zum Sachantrag 0081/2024 (CDU)
Änderungsantrag 0081/2024/1
- 23.2. 2. Änderungsantrag zum Sachantrag 0081/2024 (SPD)
Änderungsantrag 0081/2024/2
24. Sachantrag - Schaffung von legalen Möglichkeiten für Graffiti-Künstler
Sachantrag 0082/2024
25. Beantragung von Fördermittel zur Errichtung von Horträumen in der GS Löderburg
Beschlussvorlage 0076/2024
26. Vorgriffsbeschluss zur Finanzierung der Fördermittel Beantragung Horträume in der GS Löderburg
Beschlussvorlage 0077/2024
27. Fördermittelbeantragung Luisenplatz
Beschlussvorlage 0070/2024
28. Vorgriffsbeschluss auf den Haushalt 2025 - Umwandlung der Kiesflächen am Luisenplatz zur wasser-zügigen und insektenfreundlichen Bepflanzung
Beschlussvorlage 0064/2024
29. Städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Staßfurt und der Vorhabenträgerin aufgrund des Antrages auf Aufstellung erforderlicher Bauleitplanungen im Bereich des Staßfurter Sat-tel/Braunschen Kreuzes in Löderburg
Beschlussvorlage 0072/2024
30. Antrag auf Bauleitplanung / Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 75/24 „Freiflächen-Photovolta-ikanlage – Staßfurter Sattel/Braunsches Kreuz“ in Staßfurt OT Löderburg
Beschlussvorlage 0073/2024

31. 6. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“
Beschlussvorlage 0084/2024
32. Wirtschaftsplan des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt, für das Wirtschaftsjahr 2025
Beschlussvorlage 0085/2024
33. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

34. Abstimmung über die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
35. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
36. Informationen des Bürgermeisters und Anfragen zu den Informationen

Beratung und Beschlussfassungen

37. Vergabe eines Facharztstipendiums – Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Beschlussvorlage 0079/2024
38. Vergleich über Forderung der DKB zu Bürgschaften
Beschlussvorlage 0090/2024
39. Anfragen und Anregungen

gez. Peter Rotter
Stadtratsvorsitzender

gez. René Zok
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen am 18.12.2024

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Finanzen findet am Mittwoch, dem 18.12.2024 um 18:30 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses, Hohenerxebener Str. 12, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung über die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Informationen der Verwaltung und Anfragen zu den Informationen
7. Informationen der Beiräte und Anfragen zu den Informationen
8. Informationen der Ortsbürgermeister und Anfragen zu den Informationen
9. Einwohnerfragestunde
10. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

11. Abstimmung über die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
12. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
13. Informationen der Verwaltung und Anfragen zu den Informationen

Beratung und Beschlussfassungen

- 14. Personalangelegenheiten
- 14.1. Personalangelegenheiten
Beschlussvorlage 0091/2024
- 14.2. Personalangelegenheiten
Beschlussvorlage 0092/2024
- 14.3. Personalangelegenheiten
Beschlussvorlage 0093/2024
- 14.4. Personalangelegenheiten
Beschlussvorlage 0094/2024
- 15. Anfragen und Anregungen

gez. Dominik Iser
Ausschussvorsitzender

gez. Frank Wabnitz
Serviceeinheitsleiter Finanzen und
Beteiligungsmanagement

Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt über die Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter www.sachsen-anhalt.de)

Für die

Gemarkung:

Atzendorf
Brumby
Förderstedt
Glöthe
Hohenexleben
Löbnitz
Löderburg
Löderburg-Staßfurt
Neundorf
Rathmannsdorf
Staßfurt

Flur:

11, 12, 15
3, 7
2, 5, 6, 8, 9
1, 3, 4, 5
2, 3, 4, 5, 9
2
3, 4, 5, 7, 9, 10
2, 3, 4
1, 2, 5
1, 2, 3, 4
1, 2, 4, 6, 8, 9, 10, 11

Einheitsgemeinde Stadt Staßfurt (Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäudedarstellung fortgeführt.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat **den Nachweis des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Darstellung der Gebäude überprüft und die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse in die Liegenschaftskarte übernommen.**

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 09.12.2024 bis 10.01.2025

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)

während der Besuchszeiten,

Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0345/6912-0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg in 39104 Magdeburg, Breiter Weg 203-206 erhoben werden.

Halle (Saale), 27.11.2024
Im Auftrag

gez. Heiko Puschmann

Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo) über die Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

in

Einheitsgemeinde Stadt Staßfurt
(Ortsname)

für die

Gemarkung:

Atzendorf, Brumby, Calbe-Brumby, Förderstedt, Glöthe, Löderburg, Löderburg-Staßfurt, Neundorf, Rathmannsdorf, Staßfurt, Staßfurt-Löbnitz

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat in der **Liegenschaftskarte** und im **Liegenschaftsbuch** die **beschreibenden Angaben** zur **tatsächlichen Nutzung** und **Lagebezeichnung** aktualisiert.

für die

Gemarkung:

Atzendorf, Calbe-Brumby, Förderstedt, Glöthe, Neundorf, Rathmannsdorf

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat in der **Liegenschaftskarte** und im **Liegenschaftsbuch** die **beschreibenden Angaben** zu den Ergebnissen der

Klassifizierung nach Bewertungsgesetz ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 09.12.2024 bis 10.01.2025

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt **Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)**

während der Besuchszeiten,

Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer **0345 / 6912-0** gebeten.

Halle (Saale), 27.11.2024
Im Auftrag

gez. Heiko Puschmann

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forst Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ausführungsanordnung für das Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Anhalt-Bitterfeld und Salzlandkreis, Verf.-Nr. 24 SLK 014

1. Anordnung

In dem

- Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Anhalt-Bitterfeld und Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014

wird hiermit nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)* die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes Zuchau-Sachsendorf wird der

01. März 2025, 0:00 Uhr,

festgesetzt.

Zu diesem Zeitpunkt tritt der in dem Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die neuen Grundstücke werden anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Der Rechtsübergang erfolgt außerhalb des Grundbuches. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit Eintritt des neuen Rechtszustandes.

Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten

Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen gem. § 68 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)** auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über. Das gilt auch für die Pachtverhältnisse.

Mit dieser Ausführungsanordnung entfallen die Verfügungsbeschränkungen gem. § 34 FlurbG und auch die Wirkungen der vorläufigen Anordnungen nach § 36 FlurbG.

Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) sind soweit sich die Beteiligten nicht einigen können gemäß § 71 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben zu stellen.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO*** wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Begründung der Anordnung

Der Bodenordnungsplan zu dem Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf mit dem 1. Nachtrag zu dem Bodenordnungsplan ist

bestandskräftig geworden. Der Plan einschließlich des 1. Nachtrages ist widerspruchsfrei und somit unanfechtbar. Die Ausführung ist daher anzuordnen (§ 61 FlurbG).

Für die Überleitung in den neuen Zustand wurden weitergehende Überleitungsbestimmungen erlassen. Hierzu wurde der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft „Zuchau-Sachsendorf“ gehört. Er hat den Bestimmungen zugestimmt.

4. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe gegen diese Ausführungsanordnung hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert sein würde. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes ist für die Beteiligten nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur der Besitz, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Mit der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung wird die notwendige Rechtssicherheit geschaffen und die Abwicklung des gesamten Verfahrens beschleunigt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Verfahren nach dem Flurbereinigungs- oder Landwirtschaftsanpassungsgesetz eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe würde der Eintritt der rechtlichen Wirkungen über einen längeren Zeitraum verzögert werden. Das ist nicht zumutbar und widerspricht dem Beschleunigungsgebot des Flurbereinigungsgesetzes.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der

Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

5. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben-Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Wanzleben, den 21.11.2024
Im Auftrag

(DS)

gez. André Stapel

Hinweise zum Datenschutz

„Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Bodenordnungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.“

Hinweis zu den angewandten Rechtsgrundlagen:

* i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 136 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

** i.d.F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794, 2835)

*** i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forst Mitte, Außenstelle Wanzleben-Börde - Überleitungsbestimmungen zum Übergang von Besitz und Eigentum gemäß § 62 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Ausführungsanordnung vom 21.11.2024, Bodenordnungsverfahren „Zuchau-Sachsendorf“ 611 B10.01-24SLK014

Die folgenden Überleitungsbestimmungen wurden vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte aufgestellt. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft „Zuchau-Sachsendorf“ wurde hierzu gehört. Er hat den Bestimmungen zugestimmt.

Die Bestimmungen regeln die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand und somit den Übergang von Besitz und Nutzung auf die neuen Flurstücke.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen genannten Zeitpunkten und besonderen Regelungen gehen der Besitz und das Eigentum, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den Empfänger der Landzuteilung über.

Diese Bestimmungen können soweit sie nicht auf Gesetzesvorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (ALFF) angehen durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten (namentlich zwischen

Empfänger und Vorbesitzer, d.h. bisherigem Eigentümer bzw. Pächter) ersetzt werden.

Eine diesbezügliche Regelung wird vom ALFF Mitte nicht beaufsichtigt.

Das ALFF Mitte kann in besonderen Fällen von Amts wegen Ausnahmen von den Bestimmungen zulassen, insbesondere die darin festgesetzten Fristen verlängern.

Das Eigentum geht erst mit dem in der Ausführungsanordnung benannten Tag als Eintritt des neuen Rechtszustandes über. Hierüber erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

I. Übergang der Landabfindung

- 1) Der Vorbesitzer hat die Flächen, die einem anderen zugewiesen werden, in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Insbesondere sind alle Verschlechterungen der Ertragsfähigkeit oder sonstige Beeinträchtigungen der Benutzbarkeit seit der Wertermittlung auszugleichen bzw. zu beseitigen (z.B. Ablagerungen, auch von Dünger, Komposthaufen und dgl., Überhang von

Strauchwerken, Verfall von Entwässerungseinrichtungen).

Die Empfänger treten in den Besitz ihrer Landabfindungen ein, sobald die darauf stehenden Früchte der früheren Besitzer abgefahren sind. Die Grenzen der Abfindungen sind in der Karte der neuen Feldeinteilung dargestellt. Auf Antrag erfolgt eine Anzeige in der Örtlichkeit.

Die Aberntung der Grundstücke muss am Vorabend des Übergabetages beendet sein, wobei Rübenblatt in gehäckseltem oder flächenmäßig ausgebreitetem Zustand als geräumt gilt.

Flächen, die mit Getreide bestanden waren, sind im Stoppel ordnungsgemäß zu übergeben.

An dem darauf folgenden Tag kann der Empfänger der Flächen mit deren Bestellung beginnen.

- 2) Als spätester Zeitpunkt für die Übergabe der mit Früchten bestandenen oder stillgelegten Flächen werden folgende Tage bestimmt:

- a) für Getreide/Raps

01.10.2025

- b) für die restlichen Ackerflächen (Rüben, Kartoffeln, Mais, Futterzwischenfrüchte)

15.11.2025

- c) für stillgelegte Flächen im Zuge der Flächenstilllegungsprogramme

01.10.2025

Stillgelegte Flächen, die durch die Besitzweisung zum Übergabestichtag aus der Flächenstilllegung herausfallen, sind ebenso wie die entsprechenden Ersatzflächen umgehend dem ALFF Mitte mitzuteilen.

- d) für Gartenflächen und Obst- und Gemüsegärten

15.11.2025

- e) Grünlandflächen dürfen bis zum noch vom bisherigen Nutzungsberechtigten beweidet werden.

01.11.2025

- 3) Der bisherige Besitzer ist hinsichtlich der Nutzung der Flächen, die durch den Besitzübergang einem anderen zugewiesen werden, in folgender Weise beschränkt:

- a) Er darf keinen Boden von diesen Flächen abfahren; erfolgt es trotzdem, so hat er dem Empfänger der Flächen den entstehenden Schaden zu ersetzen.
- b) Bäume, Hecken und sonstige Naturanlagen sind grundsätzlich im alten Bestand zu erhalten, auch soweit sie nicht nach den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes unter Schutz gestellt sind.
- c) Es ist nicht gestattet, die alten Grundstücke über den festgesetzten Zeitpunkt hinaus zu bewirtschaften, mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteerzeugnisse darauf zu lagern.

Bei Zuwiderhandlungen kann das ALFF Mitte den früheren Zustand auf Kosten des Verursachers wiederherstellen lassen.

- 4.) Der neue Besitzer kann die zugewiesenen Flächen ab Übergabestichtag uneingeschränkt nutzen:

- a) Die noch nicht abgeräumten Reste der Pflanzen gehen auf ihn über oder können nach Rücksprache mit dem ALFF Mitte auf Kosten des Vorbesitzers fortgeschafft werden.
- b) Holzungen, Feldgehölze, Einzelstehende Bäume, Hecken und Sträucher, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, hat der Empfänger der Landabfindung entschädigungslos zu übernehmen.
- c) Bei Auftritt oder Verdacht auf ungewöhnliche Umstände wie Nematoden, starker Verunkrautungen usw. ist das ALFF Mitte unverzüglich, spätestens aber zum **28.02.2025**, zu informieren.

- 5.) Die Aufwendungen für die notwendigen, vom ALFF Mitte festzulegenden Planinstandsetzungsmaßnahmen gehen weder zu Lasten des Eigentümers noch zu Lasten des Empfängers.

II. Einfriedungen, Weideschuppen, Tränkanlagen, Brunnen usw.

- 1) Zäune, Einfriedungen
Zäune und andere Einfriedungen des Vorbesitzers sind durch den neuen Besitzer zu übernehmen. Für das ggf. notwendig werdende Umsetzen von Zäunen (besonders Weidezäune) wird eine Entschädigung nicht gewährt.
- 2) Weideschuppen und Tränkanlagen
Weideschuppen und Tränkanlagen müssen bis zum **28.02.2025** entfernt sein, anderenfalls gehen sie entschädigungslos auf den Zuteilungsempfänger über oder werden auf

Kosten des Vorbesitzers entfernt.

Notwendige Änderungen sind dem ALFF Mitte bis zum **28.02.2025** anzuzeigen.

III. Ausgleichung wegen Düngeszustandes und sonstige Entschädigungen infolge des Überganges aus dem alten in den neuen Zustand

Für bereits ausgebrachten Dünger wird keine Entschädigung gewährt. Die Ausbringung von Gülle bzw. Klärschlamm auf abzugebenden Flächen ist untersagt, ausgenommen für die ordnungsgemäße Düngung zum Futterzwischenfruchtbau.

IV. Freihalten alter Anlagen – Ausbau neuer Anlagen

Ein Ausbau neuer Anlagen ist nicht vorgesehen. Alte Wege, Gewässer, Durchlässe, Brücken und Überfahrten müssen weiterhin zur Benutzung freigehalten werden, sofern diese nicht durch Flächenarrondierung entbehrlich werden.

V. Ordnung der Pachtverträge und Nießbrauchs

Bestehende Nießbrauch- und Pachtverhältnisse werden durch das Flurbereinigungsverfahren nicht aufgehoben. Jedoch gehen die Nutzungs- und Pachtansprüche des Nießbrauchberechtigten bzw. Pächters von den alten Flurstücken auf die Abfindungsflächen über. Auf dieser Grundlage müssen die Beteiligten ihr Pachtverhältnis neu regeln.

Einigen sich beide nicht, so ist beim ALFF Mitte ein Antrag auf Regelung nach Maßgabe der §§ 69, 70, 71 FlurbG zu stellen.

VI. Besondere Hinweise

Ferner werden die Nutzungsberechtigten darauf hingewiesen, dass

- 1) jede Beschädigung der Wege und Gewässer und der Anlagen in diesen bei vorsätzlicher Begehung als Straftat, in allen anderen Fällen als Ordnungswidrigkeit, geahndet wird.
- 2) das Wenden mit Wirtschaftsgeräten zur Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen auf den Wegen nicht zulässig ist. Ebenso sind Fahrzeuge und Geräte so abzustellen, dass eine Durchfahrt möglich ist.
- 3) die bei der Vermessung gesetzten Vermessungs- und Grenzmarken, Pfähle, Stangen und sonstige Grenzmarken gem. § 5 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 15.09.2004 des Landes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) unter gesetzlichem Schutz stehen. Die unbefugte Vernichtung, Beschädigung, Veränderung, Beseitigung oder

Gefährdung der Grenz- Vermessungs- und Sichtmarken kann gem. § 22 VermGeoG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Wiederherstellungskosten sind von dem Verursacher zu tragen.

Der Empfänger hat sich zu informieren, wo sich in seiner Landabfindung alte, ungültig gewordene Grenzzeichen und sonstige Hindernisse für die Bewirtschaftung befinden. Er hat diese auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Vorbesitzer ist verpflichtet, dem Planempfänger nach bestem Wissen und Gewissen den Standort solcher Hindernisse anzuzeigen.

- 4) erst mit dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand gem. § 61 FlurbG an die Stelle des bisherigen tritt.
- 5) in allen sich aus den Überleitungsbestimmungen ergebenden Zweifelsfällen das ALFF Mitte entscheidet.

VII. Rechtsnachfolge

Im Falle der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber gemäß § 15 FlurbG in die Rechtsposition des Veräußerers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren gegen sich gelten lassen.

Der Veräußerer hat dem Erwerber auf alle sich aus vorstehenden Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

VIII. Zwangsverfahren

Die Flurneuordnungsbehörde kann für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Überleitungsbestimmungen gem. § 137 FlurbG die nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz zulässigen Zwangsmittel (Zwangsgeld, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang) anwenden, um im Interesse aller Teilnehmer und im öffentlichen Interesse die Einhaltung dieser Überleitungsbestimmungen durchzusetzen.

Ersatzvornahme:

Handlungen, die nach den Überleitungsbestimmungen auszuführen sind, können bei Unterlassung auf Kosten des Verpflichteten durch einen anderen vorgenommen werden.

Wanzleben, den 21.11.2024
Im Auftrag

gez. André Stapel